

Vorwort

Für die 12. Auflage sind Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum bis zum Stand Juni 2024 eingearbeitet worden. Schwerpunktmaßig ergaben sich examensrelevante Änderungen und Entwicklungen diesmal aus der aktuellen Judikatur. Berücksichtigung gefunden haben u.a. das Urteil des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit des § 362 Nr. 5 StPO (BVerfG NJW 2023, 3698) sowie die Entscheidungen des BGH zur Präklusion des Besetzungseinwands (BGH NJW 2022, 1470), zur Bestellung eines Pflichtverteidigers bei Verteidigungsunfähigkeit des Beschuldigten (BGH NJW 2022, 2126), zur Besorgnis der Befangenheit bei Vorbefassung (BGH NStZ 2023, 53), zur Tatprovokation (BGH NStZ 2023, 243), zur Verwertbarkeit vernehmungähnlicher Gespräche zwischen einem V-Mann und dem Beschuldigten (BGH NStZ 2023, 560) sowie zu den Voraussetzungen der Fristsetzung zum Anbringen von Beweisanträgen (BGH NJW 2024, 1594; BGH NStZ 2024, 312). Aus der Gesetzgebung wurde das am 14.6.2024 vom BT beschlossene „Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz“ eingearbeitet.

Besonderen Dank für Hilfe und Unterstützung bei der Erstellung der 12. Auflage schulde ich meinem gesamten Lehrstuhlteam, den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen Frau *Dr. Kristina Peters* und Frau *Dr. Nina Schrott*, den studentischen Hilfskräften Herrn *Noah Alibayli*, Frau *Laureen Balz*, Frau *Rosalie Filbert*, Frau *Sarah Maurus*, Frau *Tanja Oldach*, Frau *Lena Orleth* und Frau *Clara Schmid*. Mein Dank gilt aber auch den aufmerksamen Leserinnen und Lesern der Vorauflage, die mit ihren wertvollen Hinweisen zur Verbesserung des Buches beigetragen haben. Wiederum sind alle Leserinnen und Leser herzlich eingeladen, sich mit Vorschlägen, Kritik und Lob unter *armin.englaender@jura.uni-muenchen.de* an mich zu wenden.

München, im Juni 2024

Armin Engländer